

# SATZUNG

## für den FAMILIENVEREIN E. V.

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Familienverein e. V.".
2. Der Sitz des Vereins ist Großkarolinenfeld.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### Zweck

1. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen, einer Mittagsbetreuung an der Grundschule Großkarolinenfeld, sowie verschiedener Kursangebote für Kinder und Erwachsene.
  1. Die genannten Aufgaben werden unter Wahrung eigener Selbständigkeit durchgeführt.

### § 3

#### Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht zur Erfüllung des Satzungszweckes notwendig sind.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Mitglieder sind:

alle Mitglieder einer Familie, die durch Aufnahmeantrag und Beitragszahlung Vereinsmitglied geworden ist.

3. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
4. Kündigungen der Mitgliedschaft haben 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres (zur Zeit bis spätestens 30. Juni) schriftlich an die Adresse des Familienvereins zu erfolgen. Kündigungen der Spielgruppen können zum Monatsende mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Kündigungen der Mittagsbetreuung enden automatisch zum Ende des Schuljahres.
5. Verstößt ein Mitglied schwer gegen die Ziele und Zwecke des Vereins oder bleibt es trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Für eine entsprechende Erklärung ist der Vorstand ermächtigt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung über den Ausschluss die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden. Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf; er hat keine rückwirkende Kraft.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im Oktober abgebucht.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a. ein Viertel der Mitglieder oder
  - b. der Vorstand es verlangen.Dieser Antrag ist schriftlich zu begründen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung über Aushang und auf der Website [www.familienverein-grosskaro.de](http://www.familienverein-grosskaro.de). Falls kein Zugang zu digitalen Medien gegeben ist, kann durch eine Mitteilung an den Familienverein Großkarolinenfeld auch eine Einladung in Papierform erstellt werden.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und Jahresberichte des Vorstandes zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung vorzulegen. Die bestellten zwei Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vor.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über Anträge zu den Aufgaben des Vereins einschl. Finanzplanung in der Wahlperiode, über die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins.
7. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt bei Wahlen sind nur die Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so werden andere Vorstandsmitglieder nur für den Rest der Amtszeit des gesamten Vorstandes gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten oder durch den 2. Vorstand und dem Schatzmeister gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von einer Woche. Zur Beschlussfassung ist bei einer Ladungsfrist von einer Woche die Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Eilfällen kann die Abstimmung auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Im letzteren Falle bedarf sie schriftlicher Bestätigung.
6. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachreferenten bestellen, die in den Organen des Vereins beratende Stimme haben.
7. Die Vorstandsmitglieder und Referenten sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
8. Über die im Vorstand gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Teilnehmern, darunter von dem jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

## **§ 10 Satzungsänderung, Auflösung und Anfallberechtigung**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit, für die Auflösung hingegen eine 3/4 Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Großkarolinenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 14.05.1987 in Großkarolinenfeld beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde durch Beschlussfassung vom 21.03.2019 geändert.

(Ende)